

Positionspapier

Anpassungsbedarf im Degressionsmechanismus der Vergütungen von PV (Atmender Deckel)

Berlin, 18. Juni 2020. Der atmende Deckel wurde in das EEG eingebaut, um den Ausbau der Photovoltaik zu steuern und ein Ausufern der Kosten zu verhindern. Er wurde im Laufe der Zeit immer weiterentwickelt und an die Erfahrungen angepasst. Es handelt sich hier um einen grundsätzlich klugen Ansatz, gerade auch im Vergleich zu festen Deckeln, wie den gestrichenen 300 MW, 1000 MW und 52000 MW Deckel.

Bei der Weiterentwicklung sollte berücksichtigt werden, dass die Kosten inzwischen sehr deutlich gesunken sind, dass aber zeitgleich die klima- und energiepolitischen Ziele immer weiter angepasst wurden und voraussichtlich auch weiterhin angepasst werden. Auch ist im Kontext der Sektorenkopplung, des erwartbaren Ausbaus der Elektromobilität, der Wärmepumpen sowie der jüngst beschlossenen nationalen Wasserstoffstrategie ist trotz aller angestrebten Effizienzerfolge mit einem deutlichen Anstieg des Stromverbrauchs zu rechnen.

Der bne ist daher in eigenen Abschätzungen zu dem Ergebnis gekommen, dass wir langfristig in Deutschland eine installierte Leistung in Höhe von 1000 GW Photovoltaik benötigen werden, um den Energiebedarf sektorengreifend mit erneuerbaren Energien abdecken zu können. Hiervon sind aktuell gerade 5 Prozent umgesetzt. Der Ausbau der immer günstiger werdenden Photovoltaik muss daher stark beschleunigt werden. Auch der Korridor für den atmenden Deckel muss deutlich ausgeweitet werden, damit der atmende Deckel hier nicht unnötig bremsend wirkt.

Nichtsdestotrotz ist dem bne bewusst, dass die Bundesregierung ihre EEG-Novelle voraussichtlich am Klimaschutzplan 2030 ausrichten wird und weitere Korrekturen dann erst im Kontext der Anpassung des nationalen Klimaziels für 2030 im Kontext der erwartbaren Erhöhung der Europäischen Klimaziele zwecks Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens erwartbar sind.

Unabhängig davon weisen wir die Bundesregierung darauf hin, dass sich auch im Kontext der gemäß Klimaschutzplan vorgesehenen höheren nationalen Wasserstoffzeugung Anpassungen bei der für 2030 erwarteten Bruttostromverbrauchsmenge ergeben werden, die sich wiederum auf die Ausbaukorridore der Erneuerbaren Energien niederschlagen müssen. Um diesen seitens der Bundesregierung vorgegebenen Rahmen auszufüllen hat der bne die im Folgenden dargelegten Vorschläge entwickelt.

Mittelfristig muss das Förderregime grundsätzlich neu ausgerichtet werden. Im aktuellen System hat die sowohl Volleinspeisung als auch die Direktvermarktung i.d.R. einen wirtschaftlichen Nachteil gegenüber Anlagen mit Eigenversorgungsanteilen. Die Logik des EEG-Vergütungsregimes macht aktuell keinen Unterschied zwischen den solaren Einsatzbereichen. Sofern der aktuelle Mechanismus des atmenden Deckels unverändert bleibt, ist eine weitere deutliche Degression der anzulegenden Werte zu erwarten. Ein schwacher Ausbau von nicht ausgeschriebenen PV-Anlagen wäre die Folge.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) stellt im vorliegenden Papier den erforderlichen Änderungsbedarf dar.

Bausteine einer Lösung:

1: Anpassung des Zielpfades für die Dach-PV auf das 65% Ziel

Aufgrund des Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung müssen die Zielkorridore für den Ausbau der Erneuerbare Energien-Technologien angepasst werden. Dies umfasst auch eine Neuausrichtung des jährlich im EEG vorgesehenen Zubaus der PV-Anlagen, deren anzulegender Wert nicht im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt wird. Heute wird der Basisausbau für dieses Segment mit 1900 MW pro Jahr angegeben (§49 (2) EEG). Dieser Wert ist maßgeblich für den Degressionsmechanismus, da er die Grundgröße zur Bewertung einer Korridorüber- oder -unterschreitung bildet. Ein strukturell zu niedrig angesetzter Zielwert würde regelmäßig dazu führen, dass hohe Degressionsstufen wirksam werden, weil die Degression bereits bei einer marginaler Überschreitung des Zielwertes stark steigt. Deutlich absinkende anzulegende Werte sind die Folge und führen dazu, dass die Netzeinspeisung weniger attraktiv ist, dass Dächern nicht voll belegt werden und auch der Ausbau von direktvermarkteten Anlagen gefährdet wird.

Anmerkung:

Dies entspricht alleinig der Umsetzung des Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung. Der bne erachtet Klimaschutzprogramm 2030 als grundsätzlich zu schwach (siehe Einleitung).

2: Auf Degression nur das anrechnen, was vergütungsberechtigt ins Netz eingespeist werden kann (annuisierter vergütungsberechtigter Brutto-Zubau)

Weicht der auf das Jahr hochgerechnete Ausbau innerhalb eines sechsmonatigen Zeitraums vom Zielwert ab, was immer der Fall sein wird, so wird über den Mechanismus des atmenden Deckels die Degression der Einspeisevergütung für PV-Dachanlagen angepasst. Ausgehend von einer Basisdegression von 0,5%/Monat wird abhängig vom gemeldeten Zubau im Marktstammdatenregister (MaStR) die Degression bei der Überschreitung des Korridors abgehoben, bereits bei kleinsten Überschreitungen. Bei Unterschreitung wird diese zunächst auf null gesetzt und ggf. gesenkt. Heute ist für die Auswahl der Degressionsstufe der annuisierte Brutto-Zubau maßgeblich. Dies ist sachwidrig, da nicht jedes Kilowatt Brutto-Zubau eine Vergütungszahlung auslösen kann. Der bne empfiehlt daher, dass für Ermittlung der Degressionsstufe künftig der **annuisierte vergütungsberechtigte Brutto-Zubau** maßgeblich ist. Dies entspricht auch der Logik des Klimaschutzplans, da sonst auch Leistungsmengen im Degressionsmechanismus Berücksichtigung finden, die keinen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Letztlich handelt es sich bei der Differenz um eine Phantomleistung ohne Niederschlag in der tatsächlichen Stromerzeugung und ohne Relevanz für die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele.

Konkret sind daher folgende Anpassungen nötig:

2a) Verwendung des MaStR-Eintrages Nettonennleistung anstatt der Bruttoleistung bei der Ermittlung der Degressionsstufen des atmenden Deckels

Die Nettonennleistung wird im MaStR automatisch berechnet. Sie ist der jeweils kleinere Wert der Bruttoleistung und der Wechselrichterleistung einer PV-Anlage. Nur diese Leistung kann ins Netz eingespeist werden. Nur diese Leistung ist damit in der Lage eine Vergütungszahlung auszulösen. Daher sollte nur diese Leistung bei der Ermittlung der Degression angerechnet werden.

2b) Berücksichtigung vorgegebener Leistungsbegrenzungen (70%-Regel)

Bei der Auslegung einer PV-Dachanlage bis zu einer Größe von 30 kW kann auf eine Steuerungseinheit durch den Netzbetreiber verzichtet werden, wenn bei der Inbetriebnahme Leistungsbegrenzung vereinbart wird („70%-Regel“ gemäß §9 (2) Nr. 2b EEG). Die 70%-Regelung schränkt die ins Netz einspeisbare Leistung der PV-Anlage ein, sofern sie gewählt wird. Maximal 70% der maximalen Wirkleistung dürfen dann eingespeist werden und sind damit in der Lage eine Vergütungszahlung auszulösen. Wenn im MaStR eine Leistungsbegrenzung eingetragen ist, sollte daher nur der leistungsbegrenzte Wert bei der Ermittlung des annuisierten Zubaus zur Festlegung der Degressionsstufe angerechnet werden.

3: Anpassung der Sonderdegression an heutige Kostensituation

Die Degressionserhöhung oder -absenkung im Rahmen des Atmenden Deckels ist heute nicht gleichmäßig in beide Richtungen ausgestaltet. So wird die Basisdegression von 0,5 %/Monat bereits ab der Überschreitung des Zielkorridors von nur einem Kilowatt auf die Degressionsstufe von 1 % angehoben. In weiteren Stufen von 1000 MW wird die Degression weiter angescharft, bis zu einem Wert von 2,8 %. Wird jedoch der Korridor unterschritten, so erfolgt zunächst die Reduktion der Basisdegression auf 0,25 % (bei einer Unterschreitung von -200MW) bzw. auf 0 % (bei einer Unterschreitung von -400MW). Erst wenn dieser Wert weiter unterschritten wird, kann es zu einer einmaligen Vergütungskorrektur nach oben kommen.

Aufgrund der inzwischen stark gesunkenen Kosten von PV-Dachanlagen sollte der Degressionsmechanismus moderat angepasst werden. Insbesondere die „Fallbeilwirkung“ bei marginalen und moderaten Überschreitungen des Korridors sollte korrigiert werden. Grundsätzlich sollte die Degression jedoch weiterhin bei starkem Überschreiten stark greifen. Dies ließe sich durch eine progressive Ausgestaltung der Degressionsstufen („S-Form“) anstatt der heutigen „C-Form“ lösen.

3a) Angepasste Degression bei marginalen Korridorabweichungen

Bei einer marginalen Korridorüberschreitung von wenigen Kilowatt annuisiertem vergütungsberechtigten Brutto-Zubau sollte die Basisdegression weiter wirken und nicht sofort die erste erhöhte Degressionsstufe greifen. Ggf. kann ein Zwischenschritt vorgesehen werden, wie dies auch auf der Seite der Korridorunterschreitung der Fall ist.

3b) Progressive Degression bei moderaten und starken Korridorüberschreitung

Die heute vorhandene „C-Form“ bei der Ausgestaltung der Degressionsstufen des Atmenden Deckels sollte durch die Annäherung an eine progressive „S-Form“ abgelöst werden. Dies verhindert ungerechtfertigt hohe aber dauerhafte bleibende Vergütungsabsenkungen bei nur moderaten Korridorüberschreitungen, sieht jedoch weiterhin eine deutliche Vergütungsabsenkung bei starken Korridorüberschreitungen vor (siehe Abbildung 1). Durch eine „S-Form“ entsteht auf der Seite der Zielwertüberschreitung ein Bereich in dem die Basisdegression wirkt. Progressiv bedeutet, dass die Höhe der zusätzlichen Degressionsstufen stärker von der Menge der absoluten Zielwertüberschreitung abhängt.

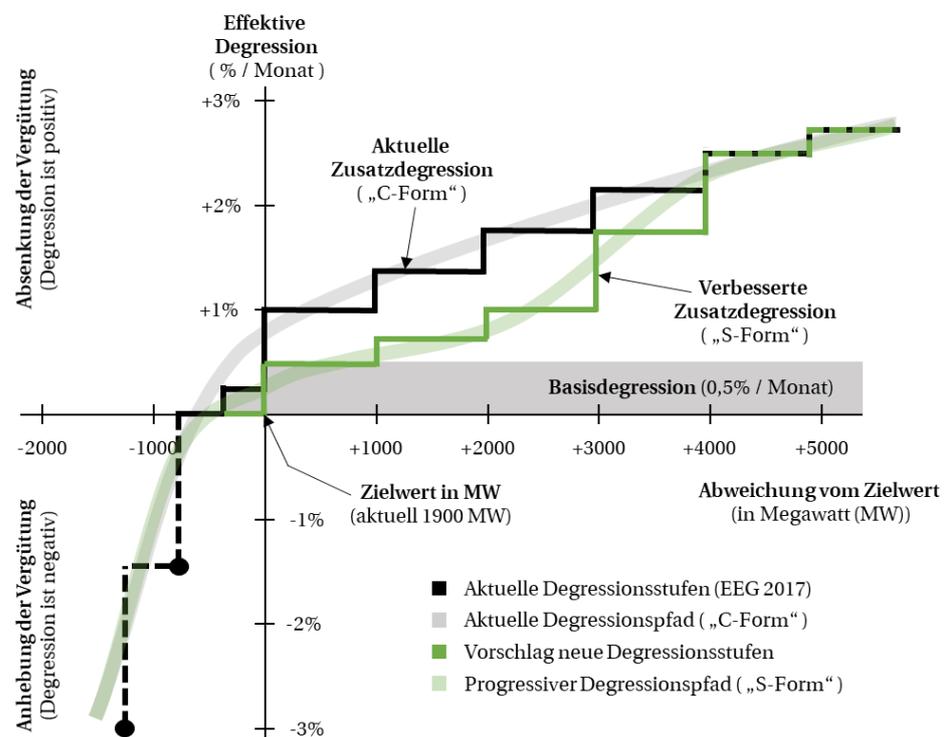


Abbildung 1: Vorschlag zur Anpassung der Sonderdegressionsstufen im „Atmenden Deckel“

4: Die Kostenlernkurve ein zweites Mal nutzen

Das EEG hat die Investition von hunderttausenden Anlagenbetreibern angestoßen, eine beeindruckende Kostenlernkurve in Gang gebracht und zunächst teure Photovoltaikanlagen zu einer günstigen Technologie werden lassen. Künftig entstehende Anlagen profitieren von dieser bisher durchschrittenen Kostenlernkurve und sichern ab, dass weitere Kostensenkungen erfolgen.

Da Dächer größtenteils im Privatbesitz sind muss die Investitionsbereitschaft von Privatpersonen erhalten werden. Eine zu starke Degression kann dies gefährden, bzw. den Zubau verlangsamen. Weil dann weniger Zubau stattfindet, würde auch über den Mechanismus des Atmenden Deckels die Degression langsamer verlaufen. Um dies zu vermeiden könnte man die *auslaufenden hohen Anfangskosten aus der Zeit des Starts des EEGs* dazu nutzen, bei sinkenden EEG-Gesamtkosten die Kostensituation für Neuanlagen zu verbessern.

Nettoförderkapazität als Grundlage des atmenden Deckels

Ab dem Jahr 2021 werden zunehmend PV-Anlagen den Anspruch auf EEG-Einspeisevergütung verlieren. Diese Anlagen werden weiterbetrieben, sofern wirtschaftliche Optionen gegeben sind. Sie werden aber auch schrittweise repowert oder teilweise zurück gebaut werden. Zu bedenken ist auch, dass Bestandsanlagen einer Moduldegradation (Wirksamkeitsverfall) unterliegen, was zur Folge hat, dass die eingespeiste Leistung älterer Anlagen inzwischen unterhalb ihrer ursprünglichen Nennleistung liegt. Weil der Anspruch auf Einspeisevergütung dieser Anlagen bedeutend höher war, als der Anspruch von Neuanlagen ist, sollte die nicht mehr vergütete Leistung vollständig oder anteilig negativ auf den annuisierten *vergütungsberechtigten* Brutto-Zubau angerechnet werden. Der atmende Deckel würde dann den Nettoförderkapazität berücksichtigen. Im Jahr 2021 handelt es sich um eine Größenordnung von rund 100 MW.

Vorschlag: PV-Anlagen ohne MaStR-Eintrag „Anspruch auf Vergütungszahlung von Netzbetreiber“ vollständig oder anteilig bei der Ermittlung der Degressionsstufen des atmenden Deckels abziehen

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.